

wicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, wie etwa die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und darauf verwiesen wurde, dass dringend die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen und die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

32. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

33. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

34. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷² weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

35. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 62/132

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)⁷³.

62/132. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁴,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte⁷⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁶, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁷ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁸ sowie ihrer fünfjährigen Überprüfungen,

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Mali, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Uganda, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷⁴ Siehe Resolution 48/104.

⁷⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁷⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁸ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsoentw/socsum/socsum1.htm>.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa dem Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeiterinnen in Asien, der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die geschlechtsspezifischen Dimensionen der internationalen Migration, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung veranstaltet wurde, und den Erörterungen der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung, auf der sie unter anderem von der besonderen Situation minderjähriger Migrantinnen Kenntnis nahm, sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation mit der Ausarbeitung eines Multilateralen Rahmens für Arbeitsmigration geleistet hat, und von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeiterinnen weiter bewertet und gemildert wird,

unter Hinweis auf die Erörterungen während des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 abgehalten wurde und auf dem unter anderem anerkannt wurde, dass Migrantinnen besonderen Schutzes bedürfen,

in Anbetracht dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

betonend, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung für die Förderung eines Umfelds tragen, in dem Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen verhütet und bekämpft wird,

in Anerkennung des Beitrags, den Wanderarbeiterinnen durch ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Herkunfts- und die Aufnahmeländer zur Entwicklung leisten,

in der Erkenntnis, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration, wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld und ausbeuterische Arbeitsbedingungen,

in der Erkenntnis, dass Wanderarbeiterinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen,

unter anderem auf Grund von Geschlecht, Alter, Klasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können,

in Bekräftigung der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, einschließlich, ohne Diskriminierung, indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁷⁹ der Beseitigung aller Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

mit Besorgnis feststellend, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen vorzunehmen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeiterinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeiterinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Menschenrechte und das Wohl von Wanderarbeiterinnen zu schützen und zu fördern,

sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeiterinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeiterinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeiter, die ihnen

⁷⁹ Resolution 61/295, Anlage.

den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen besonderen Verfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen⁸¹, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸², das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸³ sowie alle Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten⁸⁴ beziehungsweise der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁸⁵ betreffend Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und ermutigt alle Sonderberichterstatter, deren Mandat mit dem Thema der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zusammenhängt, sich mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt und Diskriminierung sowie des Frauenhandels;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des „World Survey on the Role of Women in Development, 2004: Women and International Migration“ (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess 2004: Frauen und

internationale Migration)⁸⁶, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen für konkrete Maßnahmen mit dem Ziel, zur Ermächtigung von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeiterinnen, beizutragen und ihre Anfälligkeit für Missbrauch zu verringern;

5. *ersucht* alle Regierungen, mit den in Ziffer 3 genannten Sonderberichterstatter auch künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und mandatsmäßigen Pflichten voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen namentlich die erbetenen Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zur Verfügung stellen und umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren, und legt den Regierungen nahe, ernsthaft zu erwägen, sie zu einem Besuch ihres Landes einzuladen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, in Rechtsvorschriften und Politiken betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine Menschenrechts- und Geschlechterperspektive aufzunehmen, unter anderem mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften und Politiken nicht die Diskriminierung von Frauen und die gegen sie gerichtete Voreingenommenheit verstärken;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeiterinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeiterinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeiterinnen zu verstärken, so auch indem in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration gefördert werden, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

9. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirt-

⁸⁰ A/62/177.

⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

⁸² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁸⁴ A/HRC/4/24 und Add.1-3.

⁸⁵ A/HRC/4/34 und Add.1-4.

⁸⁶ A/59/287 und Add.1; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.04.IV.4.

schaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

10. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, sich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und dem Privatsektor verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu eröffnen, etwa den Zugang zu Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten und vorübergehender Unterbringung, sowie Mechanismen einzurichten, die es gestatten, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen;

12. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben, sowie sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, nicht erneut viktimisiert werden, auch nicht seitens der Behörden;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern und zu bestrafen;

14. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtsensible Maßnahmen ergreifen;

15. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtergerecht sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein;

16. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung und -analyse zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sammeln und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, weiter an einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen zu arbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der Berichte der in Ziffer 3 genannten Sonderberichterstatter und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.